Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

„ lichen Thy gebrauchen: Und ohnstch alles,
was Er sieht, und hört, in gebührender Ge-
„ heimb halten pflo, wie Er sonderbahr mit
der Anfrag in der Tortur zuhalten, Und
was Er beambte derbey zuthun: Und Zube-
„ obachten haben, Nach Inmaß art: 74. fol:
- 67. Carolinischer zuhandlen.

3. Artikel.

Von denen Beysitzern.

1. Erstlich pflegen die beysitzer, so bey denen
Hochgerichts: Pflog: Und Landgerichten: bey den
zeugen Verhören, Vornemung der Gefangnen,
Und Tortur zugebrauchen seynd, Und zwar
2. in dem Ehrl: zwey: welche verständig,
Und tauglich: im übrigen aber nur als
3. zeugen zu considerieren sind, folgsamb kein
votum, Und den beambten Ihm maß
4. zugeben haben, bey ihrem Eyd: oder auch